



## **Positionspapier der AGFS zur Novellierung der §§ 17 und 18 Privatschulgesetz**

### **Ausgangslage**

Im Dezember 2013 wurde eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den Privatschulverbänden geschlossen, die seitens des Landes vom Ministerpräsidenten und dem damaligen Kultusminister unterschrieben ist. Die Freien Schulen leisten, wozu sie sich in der Vereinbarung verpflichtet haben, und bezahlen eine Versorgungsabgabe in Höhe von aktuell ca. 12.500 € pro Jahr je neu beurlaubter Lehrkraft und erstatten dem Land darüber hinaus Fortbildungskosten. Das Land erfüllt demgegenüber seine Verpflichtungen (80 % der Kosten eines staatlichen Schülers als Kopfsatz und erneute Gespräche mit der AGFS bei kostenrelevanten Veränderungen im staatlichen Bildungswesen) bis heute jedoch nicht.

Im Juli 2015 erklärte der Staatsgerichtshof Baden-Württemberg die §§ 17 und 18 des Privatschulgesetzes für verfassungswidrig; bis zum 31.07.2017 muss das Land eine Neuregelung dieser Paragraphen formuliert haben, sodass die Novellierung zum 01.08.2017 vollzogen werden kann. Ende vergangener Woche wurden nun von Seiten des Landes die Eckpunkte der geplanten Gesetzesänderung vorgestellt, auf die das Positionspapier im Folgenden Bezug nimmt.

### **Forderungen der AGFS**

1. **Kostendeckungsgrad 80 %:** Verlässliche und nachhaltige Anhebung der Privatschulfinanzierung auf den zugesagten Kostendeckungsgrad von mindestens 80 % der Kosten eines staatlichen Schülers, d.h. eine gesetzliche Verankerung des Kostendeckungsgrades sowie eine angemessene Dynamisierung der Kopfsätze während der Berichtsperioden. Die Landesregierung bietet zwar eine Erhöhung des Kostendeckungsgrades auf 80 % an, lehnt aber nach wie vor eine gesetzliche Regelung mit der Begründung, nicht in das Haushaltsrecht des Parlaments eingreifen zu wollen, kategorisch ab. Dies ist für die AGFS nicht akzeptabel und auch nicht nachvollziehbar, da vergleichbare Regelungen (Schulbauförderung, BAföG, etc.) ebenfalls gesetzlich verankert sind. Von Seiten des Landes wird zwar argumentiert, dass es künftigen Regierungen schwerfallen werde, die einmal erreichte 80 %-Marke wieder zu unterschreiten – dies ersetzt aus Sicht der AGFS aber nicht die durch eine gesetzliche Regelung garantierte Finanzierungssicherheit.
2. **Ausgleichsanspruch:** Unabhängig von dieser Grundfinanzierung Freier Schulen hat der Staatsgerichtshof das Land verpflichtet, eine verfassungskonforme Regelung für die Erstattung nicht erhobenen Schulgeldes vorzusehen. Dieser gerichtlich bestätigte Ausgleichsanspruch kann nicht mit den bisherigen Leistungen der Privatschulfinanzierung verrechnet werden, sondern muss im Gesetz gesondert und zusätzlich ausgewiesen werden. Er „soll die dort genannten Privatschulen in die Lage versetzen, auf Entgelt für Unterricht und Lernmittel zu verzichten“. Der Ausgleichsanspruch muss aus Sicht der AGFS also die Differenz zwischen 100 % der Kosten eines staatlichen

Schülers einerseits und der Grundförderung abzüglich eines Trägeranteils von 4 % andererseits abdecken. Das Land will nun einen solchen Ausgleichsanspruch bis zu einer maximalen Höhe von 10 % der Kosten eines Schülers an einer staatlichen Schule auf Antrag anerkennen. Im Gegenzug soll der Eigenanteil des Trägers auf 10 % steigen, wobei zur Erwirtschaftung dieses Eigenanteils auch zusätzliches Schulgeld erhoben werden darf. Diese deutliche Erhöhung des Eigenanteils gegenüber den in den vergangenen Verwaltungsgerichtsurteilen genannten 4 % wird noch dadurch deutlich verschärft, dass sich das Land dabei ausschließlich auf die laufenden Kosten gemäß dem (unvollständigen) Bruttokostenmodell bezieht. Zusammen mit den Kosten der Gründungsphase, insbesondere für Schulbau und Schulbetrieb der ersten drei Jahre, ist damit die Erwartung formuliert, dass der Träger einer Freien Schule insgesamt fast 20 % der Betriebskosten selbst trägt.

3. Geltungsbereich des Ausgleichsanspruchs: Unter die „mittleren und höheren Schulen“ im Sinne des Art. 14 LV sind neben den Realschulen und Gymnasien auch alle weiteren Schulen, die zu einem mittleren oder höheren Bildungsabschluss führen, zu zählen. Das Land hat mittlerweile neben den Gymnasien und Realschulen auch die Werkrealschulen und Gemeinschaftsschulen in den Geltungsbereich aufgenommen, lehnt dies aber bei den beruflichen Schulen mit allgemeinbildendem Abschluss (Berufliche Gymnasien, Berufskollegs, Berufsfachschulen) mit dem Argument ab, die dortige Ausbildung enthalte „wesentliche berufliche Anteile“. Dieses Argument erscheint aus Sicht der AGFS nicht schlüssig: so liegt z.B. in der Eingangsklasse des Beruflichen Gymnasiums der Anteil des Profulfachs im Vergleich zu den allgemeinbildenden Fächern bei lediglich 17,6 %.
4. Anpassung des Bruttokostenmodells: Entsprechend der Anpassungsklausel der Vereinbarung zur Versorgungsabgabe sind alle kostenrelevanten Veränderungen (z.B. Ganztagschule und Schulsozialarbeit) in die Kostenberechnung des staatlichen Schülers mit aufzunehmen. Dazu treffen die Pläne zur Gesetzesänderung bisher keine Aussagen. Ohne die Aufnahme weiterer kostenrelevanter Faktoren in das Bruttokostenmodell würden aber die Zuschüsse des Landes immer weiter von der realen Entwicklung entkoppelt.
5. Definition Sonderungsverbot: Das Sonderungsverbot soll dahingehend präzisiert werden, dass Schulen insbesondere verpflichtet sind, Stipendien und Staffelbeiträge bzw. Schulgelder anzubieten, die sich am Einkommen der Eltern orientieren. Die Begrenzung des Schulgelds auf einen fixen oder durchschnittlichen Betrag würde weder der bisherigen Rechtsprechung zum Sonderungsverbot gerecht, noch hilft es in der Realität. Ziel der grundgesetzlichen Regelung ist es, Eltern unabhängig von ihren Besitzverhältnissen zu ermöglichen, ihr Kind auf eine Schule in freier Trägerschaft geben zu können. Sonder- und Profilleistungen werden vom Sonderungsverbot nicht umfasst.
6. Einführung eines Berichtswesens: Das Land beabsichtigt, im Zusammenhang mit dem Ausgleichsanspruch ein umfangreiches Berichtswesen (d.h. einen gründlichen „Blick in die Bücher“) zu etablieren. Die AGFS befürwortet demgegenüber ein schlankes, die Ressourcen sowohl der örtlichen Schulträger als auch der Kultusverwaltung schonendes Verfahren, das sich auf die für die Berechnung des Ausgleichsanspruchs der einzelnen Träger notwendigen Daten beschränkt. Da die Landschaft der Freien Schulen und ihrer Träger sehr vielfältig ist, muss dieses Berichtswesen – wie auch bereits von Seiten des Kultusministeriums zugesichert – einvernehmlich entwickelt und rechtssicher verankert werden. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Versorgungsabgabe haben die Freien Schulen diesbezüglich schon schlechte Erfahrungen gemacht: Hier soll entgegen der Zusage in der Vereinbarung nach wie vor ein aufwändiges Berichtssystem installiert werden.